



**SITZUNG DES STADTRATES
von Montag, dem 25. April 2022**

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Joky Ortman
Fabrice Paulus
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jock
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Céline Schunck
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Yves Derwahl
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:
Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Ratsmitglieder

Martine Engels
**Präsidentin des ÖSHZ
beratendes Ratsmitglied**

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Mitteilungen

DER STADTRAT,

Mit Erlass vom 12. April 2022 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, die erste Haushaltsplananpassung 2022 der Stadt gebilligt.

Zu 02 Eidesleistung des neuen Finanzdirektors – H. Benoît WEYNAND

DER STADTRAT,

Frau Bürgermeisterin Claudia Niessen bringt zur Kenntnis, dass H. Benoît WEYNAND mit Beschluss vom 08.11.2021 zum 01.05.2022 für die Dauer eines Jahres als Finanzdirektor der Stadt Eupen auf Probe ernannt wurde. --- Im Anschluss legt Herr WEYNAND in Ausführung des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 den durch Artikel 89 vorgeschriebenen Eid ab:-----
Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes.-----

Nach Unterzeichnung der hierüber ausgestellten Urkunde erklärt Frau Bürgermeisterin Herrn Benoît WEYNAND als in das Amt des Finanzdirektors eingeführt.-----

**Zu 03 Generalversammlung der Interkommunalen IMIO:
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung**

DER STADTRAT,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen IMIO vom 23. März 2022, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 28. Juni 2022 einlädt;-----
Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:-----

1. Vorlage des Verwaltungsberichts des Verwaltungsrats-----
2. Vorlage des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer-----
3. Vorlage und Genehmigung der Rechnung 2021-----
4. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder-----
5. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer-----
6. Überarbeitung unserer Tarife-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat



Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;-----

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen IMIO vom 28. Juni 2022 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben; -----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;-----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen IMIO zur weiteren Veranlassung zuzustellen. -----

Zu 04 Öffentliche Beleuchtung – Austausch der Straßenbeleuchtung gegen LED: Genehmigung des Projektes-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere Artikel 11, Absatz 2,6 und 34,7; -----

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 06. November 2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen; -----

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 14. September 2017, worin festgehalten wird, dass die Abschreibungs- und Finanzierungsbelastung in Verbindung mit den Kosten für die Investitionen in Armaturen und Zubehör, die die Montage von LED's oder jeder anderen gleichwertigen oder leistungsfähigeren Technologie ermöglichen, fester Bestandteil der Kosten für die Gemeinwohlverpflichtungen des Netzbetreibers sind. Außerdem haben die Verteilernetzbetreiber ein umfassendes Erneuerungsprogramm zur Auswechslung der Beleuchtungskörper der kommunalen öffentlichen Beleuchtung durch Energiesparlampen (LEDs oder gleichwertig) zu erstellen und zu führen, und zwar bis Ende 2029. -----

Aufgrund der Bezeichnung der Interkommunalen ORES ASSETS in Ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde, wobei letztere ORES ASSETS angeschlossen ist; -----

Nach Durchsicht des Stadtratsbeschlusses vom 27. Januar 2020, aus dem Folgendes hervorgeht: -----

- auf dem Stadtgebiet sind insgesamt 2.750 Gasentladungslampen auszutauschen;-----
- ORES bringt den Betrag von 15 Jahren Wartung einer Gasentladungslampe im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtung ein, da die neuen LED-Lampen völlig wartungsfrei sind;-----
- die Stadt Eupen muss den restlichen Betrag tragen;-----



- die Stadt Eupen muss den Gesamtbetrag teilen, wenn es sich um eine dekorative Beleuchtung, einen defekten Mast oder eine Wandhalterung handelt; -----
- ORES bietet sowohl die Optionen „Direktzahlung“ als auch „Anleihe“ an;
- als Standardleuchte wird die Armatur „TECTEO 1“ festgehalten; -----
- der Rahmenvertrag „Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung“ wird genehmigt; -----

In Erwägung, dass ORES das Angebot für die im Jahre 2021 zu wechselnden Lampen erst am 17. Dezember 2021 vorgelegt hat, so dass die Mittel im Jahre 2021 nicht mehr genutzt werden konnten; -----

In Erwägung, dass laut diesem Angebot 314 Leuchten zu einem Durchschnittspreis von 343€/Leuchte in folgenden Straßenzügen ersetzt werden sollen:-----

- Simarstraße/Nöretherstraße/Birkenweg/Hochstraße (zwischen Simarstraße und Herbesthaler Straße)-----
- Heggenstraße/Hostert/Fränzel -----
- Schöne Aussicht/Herrenpfad -----
- Am Busch/Talstraße/Oberste Heide; -----

In Erwägung, dass die Stadt Eupen laut o.g. Angebot den Anteil von 107.723,00 € einschl. MwSt. tragen muss;-----

In Erwägung, dass 135.000,00 € im Artikel OB20 PR42 EWK73.10 „Modernisierung Straßenbeleuchtung 2020-2029“ in 2021 verpflichtet wurden und die benötigten Ausgabeermächtigungen im Haushaltsplan 2022 vorgesehen sind;-----

**Zu 05 Außerordentlicher Unterhalt der Rasenfußballplätze:
Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, außerordentliche Unterhaltsarbeiten an den städtischen Rasenfußballplätzen auf Schönefeld (Amateurfußballplatz) oder am städtischen Stadion vorzunehmen; -----

Nach Kenntnisaufnahme des durch den Technischen Dienst vorgeschlagenen



Auftrags- und Leistungsrahmens, wonach sich die Kostenschätzung auf 20.000,00 € einschl. MwSt. beläuft;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR72 EWK 73.40 des Haushaltsplanes 2022 bestritten werden;-----

**beschließt
einstimmig,**

- für die außerordentlichen Unterhaltsarbeiten an den Rasenfußballplätzen gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 20.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen -

Zu 06 Städtische Verkehrsordnung – Einrichtung eines geteilten Fuß- und Fahrradwegs sowie Einrichtung einer Traktorschleuse mit Beschilderung: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend Raerenpfad-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;-----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass es sich zum Schutz der schwachen Verkehrsteilnehmer empfiehlt, in der Straße Raerenpfad aus Richtung Libermé zwischen dem Ortsausgangsschild bis zur Merolser Straße aus Verkehrssicherheitsgründen allen motorisierten Fahrzeugen mit zwei oder mehr Rädern den Zugang zu versperren;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, in der Straße Raerenpfad ab dem Ortsausgangsschild bis zur Merolser Straße, dem Ortsverkehr mittels Ausnahmebeschilderung den Zugang zu den Häusern und landwirtschaftlichen Liegenschaften zu ermöglichen;-----

In Erwägung, dass es sich aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt, in der Straße Raerenpfad ab dem Ortsausgangsschild bis zur Merolser Straße die Höchstgeschwindigkeit auf 30 Km/h zu reduzieren; -----

In Erwägung, dass der Bau einer Traktorschleuse zwischen dem letzten Hof und der Merolser Straße den Anforderungen einer Sperre des Durchgangsverkehrs entspricht;-----

In Erwägung, dass die Traktorschleuse den Raerenpfad sowohl aus Richtung Libermé als auch aus Richtung Merolser Straße zu einer Sackgasse macht, außer für die schwachen Verkehrsteilnehmer und die landwirtschaftlichen Fahrzeuge; -----

In Erwartung des positiven Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----



Ratsmitglied D. Offermann (Ecolo) -----
Durch die Arbeiten wird der Komfort für Fahrradfahrer auf diesem
Streckenabschnitt wesentlich verbessert. -----

Sollte sich die Traktorschleuse bewähren, muss man prüfen, ob dieses Mittel
auch an anderer Stelle eingesetzt werden könnte. -----

Mancher landwirtschaftliche Weg wird regelmäßig von motorisierten
Verkehrsteilnehmern als Abkürzung oder Rennstrecke missbraucht. -----

Ganz konkret würde beispielsweise der Ketteniser Katharinenweg von einer
solchen Beruhigungsmaßnahme profitieren und so die Sicherheit von
Fußgängern und Fahrradfahrern erhöhen; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die städtische Straßenverkehrsordnung entsprechend anzupassen und die
Einrichtung eines geteilten Fuß- und Fahrradwegs und sowie die Einrichtung
einer Traktorschleuse mit Beschilderung im Raerenpfad zu genehmigen.

Artikel 1: -----

Die Straße Raerenpfad wird zwischen dem Ortsausgangsschild bis zur
Merolser Straße in beiden Richtungen für motorisierte Fahrzeuge mit mehr
als zwei Rädern sowie für Motorräder und Mopeds in beiden Richtungen,
mit Ausnahme des Ortsverkehrs, gesperrt. -----

Artikel 2: -----

Die Höchstgeschwindigkeit auf der Straße Raerenpfad wird zwischen dem
Ortsausgangsschild und der Merolser Straße auf 30 Km/h beschränkt; -----

Artikel 3: -----

Die Straße Raerenpfad wird aus Richtung Libermé zwischen dem letzten Hof
und der Merolser Straße mittels einer Traktorschleuse für den
Durchgangsverkehr, mit Ausnahme der schwachen Verkehrsteilnehmer und
der landwirtschaftlichen Maschinen, gesperrt und so aus beiden Richtungen
zur Sackgasse. -----

Artikel 4: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der
Verkehrsschilder des kombinierten Typs C5+C7+C5 mit dem Zusatz „Typ IVe“
sowie dem Schild C43 (Höchstgeschwindigkeit 30km/h), dem Hinweisschild
F45c und dem Warnschild A51 mit dem für Traktorschleusen vorgesehenen
Zusatz „Typ III“ an den in Frage kommenden Stellen. -----

Artikel 5: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen
Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 6: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des
Gemeindedekrets veröffentlicht. -----

Zu 07 Hochwasser – Instandsetzung der Brunnenanlagen: Geneh-
migung des Projektes und des Vergabeverfahrens-----

DER STADTRAT,



Aufgrund des Gemeindedekretes;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses; -----
In Erwägung, dass in Folge des Hochwassers vom 14. Juli 2021 zahlreiche Brunnenanlagen auf dem Stadtgebiet überflutet wurden und ihre zum Großteil im Untergrund liegende Steuerungs- und Pumpentechnik beschädigt wurde;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Bauhof ausgearbeiteten Sonderlastenheftes, wonach die Ausführung der Instandsetzung der technischen Installation der Brunnenanlage Klötzerbahn vorgesehen ist, sowie die Lieferung von Elektroinstallationsmaterial und Sanitärmaterial für folgende Brunnen: -----

Vogelsmarie (Haasstraße), Weserpeer (Schilsweg), Wasserspiel (Scheiblerplatz), Pferdetränke (Rotenberg), Weberbrunnen, Pömpke (Gospertstraße), Friedensbrunnen (Klötzerbahn) und Euregiobrunnen (Bergstraße).-----

In Erwägung, dass das vorliegende Projekt wie gesetzlich vorgeschrieben in Lose aufgeteilt ist und diese wie folgt festgehalten werden: -----

- Los 1: Instandsetzung der Brunnenanlage Klötzerbahn – Elektromechanik, Elektrik und Pumpen-----
- Los 2: Instandsetzung der Wasseraufbereitungstechnik -----
- Los 3: Lieferung von Elektroinstallationsmaterial-----
- Los 4: Lieferung von Sanitärinstallationsmaterial-----

In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung auf insgesamt 51.000 €, einschl. MwSt. beläuft;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR42 EWK 74.20 des Haushaltsplanes 2022 bestritten werden;-----

In Erwägung, dass vorgenanntes Sonderlastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Sonderlastenheft betreffend die Instandsetzung der Brunnenanlagen im Zuge der Hochwasserkatastrophe, welches als Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung -----
und eine Kostenschätzung in Höhe von 51.000,00 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen.-----



Zu 08 Promenade: Einräumung von Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der Interkommunalen ORES Assets für die Verlegung von Hochspannungs- und Glasfaserleitungen auf einem Teilstück des Fuß- und Fahrradweges -----

DER STADTRAT,

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----
In Erwägung, dass auf Anfrage der Interkommunalen ORES Assets im Rahmen der Netzerweiterung eine unentgeltliche Grunddienstbarkeit geschaffen werden soll auf einem Teilstück des Fuß- und Fahrradweges Promenade zwischen dem Scheidweg und dem Eisenbahntunnel zur unterirdischen Verlegung von vier Hochspannungskabeln und einer Glasfaserleitung mit Zugangsservitut an der Grundstücksoberfläche, in größerer Fläche eingetragen im Kataster unter Gemarkung 1 Flur B Nummer 125 G2 mit einer Fläche von 4.890 m²; -----
In Anbetracht, dass auf Wunsch und zum Nutzen der Stadt Eupen zu Lasten von ORES Assets ein zweites Leerrohr (Glasfaser) verlegt wird; -----
Nach Durchsicht des Urkundenentwurfes, der Katasterunterlagen, der Planunterlagen sowie aller anderen der Akte beigefügten Unterlagen; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

dem Urkundenentwurf zur Schaffung von Grunddienstbarkeiten auf einem Teilstück des Fuß- und Fahrradweges Promenade zuzustimmen, deren wesentliche Klauseln wie folgt lauten:-----

- Unentgeltliche Grunddienstbarkeit zur unterirdischen Verlegung von vier Hochspannungskabeln (15.000V) und einer Glasfaserleitung mit Zugangsservitut an der Grundstücksoberfläche in einer Breite von 4 Metern zugunsten des Stromverteilernetzes der Interkommunalen gemäß Plan Nr. 367782 vom 2. September 2021. -----
- Einräumung eines Wege- und Zugangsrechtes zur Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten. -----
- Verlegung eines zweiten Leerrohres auf Wunsch und zum Nutzen der Stadt Eupen zu Lasten von ORES, welches unmittelbar nach der Verlegung in das Eigentum der Stadt Eupen übergeht. -----
- Zurückversetzen des Teilstücks des Fuß- und Fahrradweges Promenade in seinen Ursprungszustand bei Fertigstellung der Arbeiten. -----
- Alle Kosten im Zusammenhang mit der Grunddienstbarkeit werden durch ORES Assets getragen. -----

Zu 09 Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten: Abänderung der Steuerordnung -----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----
Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 35; -----
Nach Durchsicht des Beschlusses vom 14. März betreffend den Verzicht auf



die Erhebung der Steuer auf Verwaltungsdokumente für Ukraine-Flüchtlinge; Aufgrund der aktuellen Kriegssituation in der Ukraine und der daraus resultierenden Flüchtlingswelle;-----

In Erwägung, dass der Stadt Eupen bei der Ausstellung der Ankunftserklärungen keine externen Kosten entstehen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1) auf die Erhebung der Steuer auf das Ausstellen von Ankunftserklärungen in Höhe von 8,00 € an Ukraine-Flüchtlinge zu verzichten.-----

2) Den koordinierten Text der Steuerordnung wie folgt festzulegen:-----

Artikel 1:-----

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2020 bis 2025 eine Steuer erhoben auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Stadtverwaltung.-----

Artikel 2:-----

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche das Dokument beantragt.-----

Artikel 3:-----

Die Steuer wird nicht verlangt für:-----

- Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen;-----
- Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigkeit durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.-----
- Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind für Personen die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann;-----
- Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.-----

Artikel 4:-----

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:-----

1) Elektronische Personalausweise und elektronische Aufenthaltskarten:----

- a) normales Verfahren: Der zu zahlende Tarif wird auf 22,50 € festgelegt. Der Betrag der städtischen Steuer ergibt sich aus dem Tarif abzüglich der Herstellungskosten (zurzeit 22,50 € abzüglich Herstellungskosten 16,00 € ergibt städtische Steuer von 6,50 €).-----

- b) Eilverfahren:6,50 € (zzgl. Herstellungskosten)-----

Für die Ausstellung des elektronischen Personalausweises für Kinder von 0 bis 12 Jahren wird keine städtische Steuer erhoben, wohl aber die Herstellungskosten werden eingefordert.-----

1bis) Aufenthaltskarten, die biometrische Angaben enthalten: Der zu zahlende Tarif wird auf 25,70 € festgelegt. Der Betrag der städtischen Steuer ergibt sich aus dem Tarif abzüglich der Herstellungskosten (zurzeit 25,70 € abzüglich Herstellungskosten 19,20 € ergibt städtische Steuer in Höhe von 6,50 €).-----



Kinderausweise:-----	
Ausstellung des ersten und aller weiteren nicht elektronischen Kinderausweise für Kinder unter 12 Jahren:	2,00 €
2) Ausstellung eines Reisepasses bzw. Europapasses:-----	
a) normales Verfahren:	14,50 €
b) Eilverfahren:	28,00 €
(zzgl. jeweils Herstellungskosten und Stundenlohn)-----	
3) Erstausstellung und weitere Erneuerungen von Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer:.....	8,00 €
Ausstellen von Ankunftserklärungen für Ukraine-Flüchtlinge: kostenlos-----	
4) Verlängerung von Eintragungsbescheinigungen und Immatrikulationsbescheinigungen.....	4,00 €
5) Ausstellen von Sonderaufenthaltsgenehmigungen an Ausländer gemäß Kgl. Erlass vom 08.10.1981:.....	8,00 €
6) Verlängerung dieser Sonderaufenthaltsgenehmigungen:	4,00 €
7) Ausstellung eines Heiratsbuches, einschließlich-----	
des darin enthaltenen Auszuges aus der Heiratsurkunde:	16,50 €
8) Ausstellen einer Schankgenehmigung:	38,00 €
9) Ausstellen einer Moralitätsbescheinigung (ohne Schankgenehmigung): --	
.....	20,00 €
10) Muster 2 (Zugang):	2,00 €
11) Muster 2 bis (Wechsel innerhalb der Stadt):	2,00 €
12) Muster 8 (Streichung):.....	4,00 €
13) Bescheinigung bez. Anfrage eines neuen Personalausweises:	4,00 €
14) Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung für Ausländer:	8,00 €
15) Antragsformular zwecks Erlangung einer Arbeitsgenehmigung:.....	4,00 €
16) Antragsformular zwecks Abänderung, Ausstellung und Verlust einer Berufskarte für Ausländer:	20,00 €
17) Ausstellung einer Berufskarte für Ausländer:	20,00 €
18) Beglaubigungen aller Art:.....	2,00 €
19) Sonstige Belege (Auszüge aus dem Bevölkerungsregister, -----	
Adressenanfragen, Nationalitätsbescheinigungen, Auszüge aus dem Strafregister ...):	4,50 €
20) Auszüge Standesamtsregister:	6,50 €
21) Führerschein in Bankkartenform:.....	11,00 €
(zzgl. Herstellungskosten)-----	
22) Internationaler Führerschein:	5,50 €
(zzgl. Herstellungskosten)-----	
23) Provisorischer Führerschein in Bankkartenform:.....	5,50 €
(zzgl. Herstellungskosten)-----	
24) a) Handelsniederlassungserklärung	25,00 €
b) Handelsniederlassungsgenehmigung.....	115,00 €
c) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungsgenehmigung).....	185,00 €
d) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungsgenehmigung) mit UVP.....	1.185,00 €



- e) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 2.....220,00 €
- f) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 1.....1.215,00 €
- 25) Ausstellen einer Lizenz für Glückspielautomaten:.....40,00 €
- 26) Neubeantragung von Code-Nummern für die elektronischen Karten: ----
.....5,50 €
- 27) a) Beantragung einer Vornamensänderung.....142,00 €
b) Ermäßigte Steuer für Personen, die erklären, im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt zu sein, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechtsrolle angenommen haben14,20 €
- 28) Nutzung des lokalen Registrierungsbüros zur Beantragung von Token
.....5,00 €

Artikel 5:-----

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.-----

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.-----

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht als Zahlung.-----

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

3) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen;-----

4) Gegenwärtigen Beschluss der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.-----

**Zu 10 Bewilligung eines VIP-Zuschusses an die Dorfwerkstatt Kettenis
DER STADTRAT,**

Nach Kenntnisnahme des Antrages der Dorfgruppe Kettenis im Rahmen des Projektes Dorfwerkstatt für die Aufstellung eines Bürocontainers und für einen Zuschuss im Rahmen des Viertel-Initiativ-Programms;-----

In Erwägung, dass das Projekt eine Aufwertung für die Dorfgemeinschaft darstellt und zur Belebung der sozialen Kontakte beiträgt;-----

In Erwägung, dass zudem eine enge Zusammenarbeit mit der Grundschule und dem Jugendheim Kettenis vorgesehen ist;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten



Zuschüsse;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

eine Bezuschussung in Höhe von 50% der effektiven Projektkosten bei einem
Maximalbetrag von 2.500,00€ im Rahmen des Viertel Initiativ Programms zu
gewähren. -----

Zu 11 Jahresrechnung 2021 der Stadt Eupen: Genehmigung -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere Artikel 28 u. 166.1 und
166.2;-----

Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 2021 aufgestellten Rechnungsablage
sowie der beigefügten Unterlagen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Jahresrechnung 2021 der Stadt, die wie folgt abschließt, zu genehmigen:

A) Budgetäre Rechnung-----

I. Verwaltungshaushalt-----

1) Festgestellte Anrechte	31.528.076,01 €
Entwertungen und Uneintreibbare	- 59.990,98 €
Netto festgestellte Anrechte	31.468.085,03 €
Verpflichtungen	- 29.883.731,83 €
Haushaltsergebnis.....	+ 1.584.353,20 €

II Investitionshaushalt-----

1) Festgestellte Anrechte	9.708.875,06 €
Entwertungen und Uneintreibbare	0,00 €
Netto festgestellte Anrechte	9.708.875,06 €
Verpflichtungen	- 3.600.628,92 €
Haushaltsergebnis.....	6.108.246,14 €

B) Ergebnisrechnung-----

1) Laufende Erträge	29.901.063,59 €
Laufende Aufwendungen	<u>28.883.341,76 €</u>
Laufender Überschuss	1.017.721,83 €
2) Erträge aus Schwankungen----- der Bilanzwerte, Richtigstellungen,----- Übertragungen.....	5.832.940,20 €
Aufwendungen aus Schwankungen ----- der Bilanzwerte, Wiederherstellungen, ----- Rückstellungen.....	<u>3.715.269,24 €</u>
.....
.....	1.922.214,08 €



3) Betriebsüberschuss	2.117.670,96 €
4) Außerordentliche Erträge und ----- Abhebungen aus den Rücklagen	2.242.701,02 €
Außerordentliche Aufwendungen----- und Zuführungen an die Rücklagen.....	1.103.112,57 €
5) Außerordentliches Überschuss	1.139.588,45 €
6) In die Bilanz zu übertragender ----- Überschuss.....	4.274.981,24 €

C) Bilanz -----	
1. Anlagevermögen.....	140.487.981,66 €
2. Umlaufvermögen.....	+ 12.882.693,27 €
3. Gesamtbetrag der Aktiva	153.370.674,93 €
4. Eigenmittel.....	129.138.754,55 €
5. Schulden	+ 24.231.920,38 €
6. Gesamtbetrag der Passiva	153.370.674,93 €

**Zu 12 Anschaffung von 2 Geräten für die Städtischen Haushaltskurse:
Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013; -----

In Erwägung, dass die Städtischen Haushaltskurse folgenden Bedarf gemeldet haben: -----

- 1 Akku-Bohrschrauber Set für den Unterricht Idee und Gestaltung -----

- 1 Küchenmaschine für den Kochunterricht;-----

In Erwägung, dass die Gesamtkosten auf 1.650,00 EUR, einschl. MwSt., veranschlagt werden; -----

In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann; ----

In Erwägung, dass die Ausgaben im Haushaltsplan 2022 im OB20 unter 72.74.22 vorgesehen sind; -----

In Erwägung, dass Subsidien (60%) bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft angefragt werden können;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Anschaffung von 2 Geräten für die Städtischen Haushaltskurse zu



genehmigen und als Vergabeart gemäß Artikel 42 §1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung festzulegen. -----

**Zu 13 Anschaffung von Mobiliar für die städtischen Grundschulen:
Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;-----

Nach Kenntnisnahme des ausgearbeiteten Lastenheftes für die Anschaffung von Mobiliar in den Städtischen Grundschulen;-----

In Erwägung, dass die Städtischen Grundschulen neues Mobiliar benötigen und es sich hierbei um diverse Schränke, Sitzbänke, diverse Regale, ein Hochstuhl, ein Schultaschenregal, ein Rednerpult, Lehrertische, einen Bürohocker, Schülertische und -stühle handelt;-----

In Erwägung, dass die Gesamtkosten auf 27.000,00 EUR, einschl. MwSt., veranschlagt werden;-----

In Erwägung, dass für diesen Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens, das unter dem Schwellenwert von 168.190 € einschl. MwSt. liegt, und gemäß Artikel 42 §1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festgelegt werden kann;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben im Haushaltsplan 2022 im OB20 unter 72.74.22 vorgesehen sind;-----

In Erwägung, dass Subsidien (60%) bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft angefragt werden können;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**beschließt
einstimmig,**

das Lastenheft für den Ankauf von Mobiliar für die Städtischen Grundschulen zu genehmigen sowie als Vergabeart gemäß Artikel 42 §1 des Gesetzes vom 17. Juni -----

2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festzulegen.-----

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:--

Fragen von Frau Ratsmitglied Nathalie Johnen-Pauquet (CSP) betreffend: ----

1. den Bauprojekt Limburger Weg -----



2. die Teilspernung der Simarstraße -----
3. den Kreisverkehr am Garnstock -----
4. die Umgestaltung des Schilweges -----

Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21. März 2022 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt.-----

B) Nicht öffentliche Sitzung